Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7953.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872., betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Auf den Bericht vom 8. Januar d. J. will Ich in Folge des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern am 7. Dezember v. J. gefaßten Beschlusses dem anliegenden

revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern,

welches an die Stelle des Reglements vom 20. August 1841. (Gesetz-Samml. S. 253.) und der dazu ergangenen Nachträge vom 23. Oktober 1854. (Gesetz-Samml. S. 575.), 5. Mai 1862. (Gesetz-Samml. S. 147.) und 9. Dezember 1867. (Gesetz-Samml. S. 1912.) zu treten bestimmt ist, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Reglement durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1872.

Revidirtes Reglement
für
die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das platte Land von Altpommern bestehende Feuersozietät ist eine auf Gegenseitigkeit begründete öffentliche Gesellschaft zur Versicherung
a) von Gebäuden,
b) von beweglichen Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden, oder welche als Zubehör einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Wirthschaft anzusehen sind.

Durch Beschluß der Altpommerschen Landstube kann die Mobiliarversicherung auch auf Mobilien in Gebäuden, die nicht bei der Sozietät versichert sind, ausgedehnt werden.

§. 2.

Zum platten Lande werden alle Grundstücke gerechnet, die nicht zum Gemeindebezirk einer Stadt gehören.

§. 3.

Die Sozietät hat die Rechte der juristischen Person, ihren Wohnsitz in Stettin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

§. 4.

Die Sozietät hat nachstehende Berechtigungen:
1) Sie genießt Stempel- und Sportelfreiheit für alle ihre Verhandlungen und Korrespondenzen.
   Bei Prozessen der Sozietät sind diejenigen Stempel und Kosten, deren Bezahlung ihr obliegen würde, außer Ansatz zu lassen.
   Bei Verträgen mit einer zur Entrichtung von Stempelkosten verpflichteten Partei ist nur der halbe tarifmäßige Stempel und zu den Nebenexemplaren nur der Stempel für beglaubigte Abschriften zu verwenden.

2) Jeder

2) Jeder Baubeamte innerhalb seines Geschäftskreises und jeder Bauhandwerker innerhalb des Kreises, in dem er wohnt, hat den Requisitionen des Generaldirektors und Kreisdirektors wegen Tax- und Brandschadenaufnahmen nachzukommen.

3) Die Sozietätsbeiträge werden gegen eine von der Landstube zu bestimmende Tantieme von denjenigen Beamten eingezogen und an die Kreiskasse abgeführt, welche die Staatssteuern erheben und sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, die etwaigen Rückstände exekutivisch einziehen zu lassen.

Die vorstehend unter 1—3. bezeichneten Berechtigungen finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 5.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand oder Blitz, mag solcher zünden oder nur zertrümmern, verursacht wird. Feuerschäden, welche im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit verursacht worden, sind von der Vergütigung nicht ausgeschlossen, wohl aber solche, welche im Kriege durch Feuer entstehen, welches nach Kriegsgebrauch auf Befehl eines Heer- oder Kommandoführers vorsätzlich erregt worden ist.

Bei Explosionen, Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen erfolgt die Vergütigung nur, wenn wirklich Feuer entstanden ist.

Die Sozietät vergütigt außerdem diejenigen Beschädigungen an Gebäuden, welche durch die zur Löschung oder Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Feuers von der kompetenten Behörde angeordneten Maßregeln veranlaßt sind, jedoch bei Gebäuden, die nicht bei der Sozietät versichert sind, nur dann, wenn solche bei keiner andern Sozietät versichert sind, oder in dieser für dergleichen Beschädigungen kein Ersatz geleistet wird.

§. 6.

Für die Versicherung der Mobilien gelten im Allgemeinen zunächst die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837., im Besonderen aber die Vorschriften dieses Reglements, insoweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien Seitens der Sozietät übernommen wird, werden auf Vorschlag des Generaldirektors und der Landstube von dem Altpommerschen Kommunallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Die Sozietät leistet nicht bloß Ersatz für den durch Brand an den Mobilien angerichteten Schaden, sondern vergütet auch diejenigen Schäden, welche an versicherten Gegenständen bei Gelegenheit des Brandes durch die Löschmaßregeln, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen, insofern den Versicherten keine Verschuldung trifft.

§. 7.

Die Sozietät ist verpflichtet, alle in dem kommunalständischen Verbande von Altpommern belegenen Gebäude mit den in diesem Reglement bestimmten Beschränkungen zur Versicherung anzunehmen. Dagegen hängt die Annahme der Versicherung von Mobilien von ihrem Ermessen ab.

Ein Zwang zum Eintritt in die Sozietät besteht nicht.

Titel II.

Von der Verwaltung.

§. 8.

Die Verwaltung der Sozietät, als eines kommunalständischen Instituts, steht unter der Oberaufsicht und Kontrole des Kommunallandtages von Altpommern. Demselben ist alljährlich Rechnung zu legen.

Als seine Organe fungiren:

1) die Altpommersche Landstube,
2) der Generaldirektor,
3) der Syndikus,
4) die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren,
5) die Bezirkskommissarien für die Versicherung der Gebäude und die Geschäftsführer für die Versicherung der Mobilien,
6) die Rendanten der Centralkasse und der Kreiskassen.

Die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Ortserheber sind nicht ferner verpflichtet, als Organe der Sozietät zu fungiren. Vielmehr hängt die Uebernahme der bezüglichen Geschäfte (cfr. §§. 12. 14. und 45.) von dem freien Willen der betreffenden Beamten und von der Einwilligung der denselben vorgesetzten Dienstbehörden ab.

Von der Generaldirektion.

§. 9.

Die Altpommersche Landstube kontrolirt und beaufsichtigt Namens des Landtages die ganze Verwaltung und besorgt insbesondere diejenigen Geschäfte, welche ihr durch dies Reglement zugewiesen sind.

Vom Generaldirektor.

§. 10.

Der Generaldirektor wird von dem Kommunallandtage von Altpommern auf Vorschlag der Landstube angestellt, braucht kein Mitglied des Landtages zu sein,

sein, muß aber seinen Wohnsitz in Stettin haben. Er kann auf Lebenszeit angestellt werden und erhält er ein, dem Umfange seiner Geschäfte entsprechendes festes jährliches Gehalt, welches der Landtag bestimmt. Er führt die ganze Verwaltung und vertritt in dieser die Sozietät nach Innen und nach Außen selbstständig ohne besondere Vollmacht, insoweit er nicht durch dies Reglement oder durch besondere Verfügungen des Landtages oder der Landstube an die Mitwirkung oder Zustimmung dieser letzteren gebunden ist. Die Vertretung des Generaldirektors in Behinderungsfällen ist Sache des Syndikus.

Währt die Behinderung länger als vierzehn Tage, so hat ein Mitglied der Landstube die Geschäfte zu führen.

Vom Syndikus.

§. 11.

Als Rechtsbeistand der Sozietät und ihrer Organe fungirt der Syndikus des Altpommerschen Kommunallandtages, der dafür eine von letzterem zu bemessende jährliche Remuneration aus der Central-Feuersozietätskasse erhält.

Von den Kreisdirektoren.

§. 12.

An der Spitze der Sozietätsverwaltung eines jeden Kreises steht der vom Generaldirektor unter Zuziehung der Landstube und vorzugsweise aus der Zahl der Sozietätsmitglieder anzustellende Kreis-Feuersozietäts-Direktor. Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor erhält aus der Centralkasse eine von der Landstube zu bemessende Remuneration.

Von den Bezirkskommissarien und Geschäftsführern.

§. 13.

Die Kreise werden je nach ihrer Größe in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk zwei Kommissarien für das Immobiliarversicherungswesen und ein Geschäftsführer für die Versicherung der Mobilien bestellt.

Die Bezirkskommissarien werden von der Kreisversammlung aus der Zahl der Sozietätsgenossen oder anderer, im Bezirke wohnenden Grundbesitzer erwählt. Dieselben versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Die Geschäftsführer werden von dem Generaldirektor ernannt und erhalten eine von der Landstube zu bemessende Tantieme.

Von den Rendanten und dem Kassenverkehr.

§. 14.

Für alle Einnahmen und Ausgaben der Sozietät besteht in Stettin die Centralkasse. Der Rendant derselben wird auf Vorschlag der Landstube von dem Kommunallandtage auf Lebensdauer angestellt und hat eine von diesem zu bestimmende Kaution zu bestellen.

Neben

Neben dieser Centralkasse bestehen in jedem Kreise Kreis-Feuersozietätskassen, an welche die durch die Ortserheber eingegangenen Beiträge abzuführen sind, und für deren Verwaltung eine von der Landstube zu bestimmende Remuneration gewährt wird.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Sozietätskassen müssen durch Verfügungen des Generaldirektors oder seines Stellvertreters justifizirt sein.

Büreaupersonal.

§. 15.

Das zur Führung der Geschäfte der Sozietät sonst erforderliche Büreaupersonal wird von der Landstube auf Kündigung angestellt und von dem Syndikus mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Der Generaldirektor erläßt unter Zustimmung der Landstube auch die im Kassen- und Geschäftsverkehr erforderlichen Verfügungen resp. Instruktionen.

Beschwerdeinstanz.

§. 16.

Durch den Beitritt zur Altpommerschen Land-Feuersozietät kompromittirt jeder Sozius auf die Kognition und Entscheidung der Landstube in erster und des Altpommerschen Kommunallandtages in letzter Instanz für alle Streitigkeiten zwischen der Sozietät und ihren Mitgliedern dergestalt, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist. In zweifelhaften Fällen ist allemal eher zu Gunsten des Sozius, als der Sozietät zu entscheiden.

§. 17.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren, der Bezirkskommissarien und Geschäftsführer sind bei dem Generaldirektor und in letzter Instanz bei der Landstube, Beschwerden über den Generaldirektor bei der Landstube und in letzter Instanz bei dem Kommunallandtage anzubringen.

Titel III.

Betheiligung an der Sozietät.

§. 18.

Versicherungsfähigkeit a) der Immobilien;

Versicherungsfähig sind:

1) sämmtliche innerhalb des Sozietätsverbandes belegene Gebäude mit den unten näher bezeichneten Ausnahmen;
2) die gesetzlichen Pertinenzstücke derselben, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, nach dem Ermessen des Generaldirektors.

Auch ein noch im Bau begriffenes Gebäude kann, sobald es unter Dach ist, zu dem Werth, den es zur Zeit der Versicherung hat, versichert werden.

§. 19.

§. 19.

Ganz ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Gebäude:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schwefelraffinerien,
3) Stückgießereien und Münzgebäude,
4) Zuckersiedereien und Cichorienfabriken,
5) Terpentin- und Firnißfabriken,
6) Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
7) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Schmieden, die keine feuersichere Bedachung haben,
9) Ziegel-, Kalk- und Theeröfen, sowie Aschbrennereien,
10) Back- und Brachschauer,
11) Glas- und Schmelzhütten,
12) Eisen- und Kupferhämmer,
13) Niederlagen von Petroleum und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen, desgleichen
14) die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer der vorstehend aufgeführten Anstalten und Fabriken oder ihrer Werkleute und Arbeiter, wenn sie mit denselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen und nicht durch eine bis über das Dach hinausragende, massive, mindestens 1 Stein starke Brandmauer ohne Oeffnungen geschieden sind.

§. 20.

Andere feuergefährliche Fabriken und gewerbliche Anlagen, sowie Bauanlagen von größerem Umfange, bei denen Gefahr vorhanden ist, daß ein Feuer sich leicht über sämmtliche Baulichkeiten verbreitet, werden nur zu mäßigen Werthsätzen und gegen Zahlung von außerordentlichen, mit dem Generaldirektor zu vereinbarenden Prämien aufgenommen. Bereits bestehende Versicherungen dieser Art können nach voraufgegangener vierteljährlicher Aufkündigung gelöscht werden.

§. 21.

Ebenso werden Gebäude eines Hofverbandes, auf dem lokomobile Dampfmaschinen zur Verwendung kommen, nur unter besonderen vom Generaldirektor vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln angenommen, welche dem Kataster annektirt werden.

Werden diese Vorschriften nicht befolgt, oder ist die Verwendung der Lokomobilen gar nicht bei dem Kreisdirektor angezeigt, und es entsteht innerhalb 24 Stunden nach der Benutzung der Lokomobile ein Brand, so wird vermuthet, daß er durch die Lokomobile veranlaßt ist und dem Versicherten keine Brandvergütigung gezahlt.

§. 22.

§. 22.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind auch diejenigen Gebäude, welche bei einer andern Sozietät ganz oder theilweise versichert sind. Ebenso dürfen bereits aufgenommene Gebäude nicht bei einer andern Sozietät versichert werden. Dergleichen Doppelversicherungen machen den Versicherten nicht nur im Falle eines Brandes der Vergütigung verlustig, sondern haben auch die Löschung seiner Versicherung im Gefolge, während er dessenungeachtet bis zum Jahresschluß die reglementsmäßigen Beiträge zu zahlen verpflichtet bleibt.

§. 23.

Der Generaldirektor ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen oder bereits bestehende Versicherungen zu löschen, wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Altpommerschen Land-Feuersozietät versicherten Gebäuden in demselben Gemeinde- oder Gutsbezirk belegen ist und mit denselben zu einem und demselben, auf einem einzigen Hypothekenfolium verzeichneten Grundstück gehört, bei einer andern Gesellschaft versichert. Eine Ausnahme findet nur in Bezug auf diejenigen Gebäude statt, welche nach §. 19. gar nicht oder nach §. 20. nur unter erschwerenden Bedingungen aufnahmefähig sind.

§. 24.

Die Versicherung von Gebäuden kann vom Generaldirektor abgelehnt, oder nur gegen Zahlung von erhöhten Beiträgen angenommen werden, wenn in der Einrichtung der Gebäude, oder in ihrer Lage zu einander, oder in der Person des Besitzers oder der Bewohner eine die Sicherheit der Sozietät ganz besonders bedrohende Gefahr liegt.

§. 25.

b) der Mobilien.

Ueber die Annahme von Anträgen auf Versicherung von Mobilien, sowie über den Umfang und die Höhe der Versicherung entscheidet der Generaldirektor nach seinem Ermessen. — Derselbe ist auch befugt, bestehende Versicherungen mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§. 26.

c) Eintritt in die Sozietät.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Versicherung der Gebäude sowohl als der Mobilien kann zu jeder Zeit erfolgen, doch muß der Jahresbeitrag verhältnißmäßig vom Anfange des Kalenderquartals, in welchem die Versicherung ihre Gültigkeit erhält, entrichtet werden. Dasselbe gilt auch bei Erhöhungen bestehender Versicherungen.

§. 27.

Die Anträge auf Versicherung sind in Betreff der Gebäude bei den Bezirkskommissarien und in Betreff der Mobilien bei dem Geschäftsführer der Sozietät auf den von den Kreisdirektoren unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen in

triplo

triplo einzureichen. Von diesen werden sie, mit ihrem Gutachten und Attest versehen, dem Kreisdirektor eingereicht, der sie ohne Verzug an den Generaldirektor zur definitiven Festsetzung weiterbefördert.

§. 28.

d) Beginn der Versicherung.

Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt bei Immobilien mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem die Kataster bei dem Generaldirektor eingehen, bei Mobilien mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Generaldirektor seinen Genehmigungsvermerk auf die Police gesetzt hat, vorbehaltlich jedoch der prinzipienmäßigen Festsetzung der Versicherung.

Es kann indessen ein anderer Termin verabredet werden.

§. 29.

e) Dauer der Versicherung.

Alle Versicherungen gelten, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet ist, bis zum Ablauf des Kalenderjahres und werden für prolongirt auf ein weiteres Jahr angenommen, wenn sie nicht schriftlich vor Ablauf des Jahres gekündigt werden. Das betreffende Löschungskataster bei Immobilien und die Kündigung bei Versicherung von Mobilien muß aber spätestens ultimo November in den Händen des Generaldirektors sein.

Bei Versicherungen von kürzerer Dauer erlischt die Versicherung mit dem letzten Tage der Zeit, für welche sie verabredet ist.

§. 30.

f) Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört werden können, niemals übersteigen.

Wassermühlen können aber höchstens zu zwei Dritteln und Windmühlen nur zur Hälfte desjenigen Werths, welcher durch die jedesmal beizubringende Taxe eines Mühlenbaumeisters nachgewiesen ist, angenommen werden.

§. 31.

Mit dieser Beschränkung (§. 30.) hängt die Bestimmung des Betrages, zu welchem ein Gebäude versichert werden soll, von dem Besitzer desselben ab, nur muß dieser Betrag in Summen, die durch zehn theilbar sind, abgerundet sein.

§. 32.

Die Festsetzung der Versicherungssumme erfolgt auf Grund der in dem Kataster enthaltenen Beschreibung, welcher der Versicherte eine Taxe eines Bauverständigen beifügen darf, und auf Grund des in dem Kataster enthaltenen Gutachtens der Bezirkskommissarien durch den Generaldirektor.

Wenn der Versichernde diese Festsetzung nicht als richtig anerkennen will, so hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen, nachdem ihm oder dem Ortsvorsteher das Triplikat des Katasters wieder zugegangen ist, die Aufnahme einer

Taxe durch den betreffenden Kreisbaubeamten und die anderweitige Feststellung des Versicherungsbetrages durch die Landstube zu beantragen.

Diese entscheidet sodann endgültig, ohne an die aufgenommene Taxe gebunden zu sein. Die Kosten dieser Abschätzung trägt der Versichernde, Falls der von der Landstube festgestellte Betrag nicht höher ist, als die von dem Generaldirektor festgesetzte Summe, entgegengesetzten Falls die Sozietät.

§. 33.

Die Sozietät ist verpflichtet, alle zehn Jahre allgemeine Revisionen der Versicherungssummen vornehmen zu lassen, außerdem aber der Generaldirektor berechtigt, dergleichen Revisionen allgemein oder einzeln anzuordnen und die Versicherungsbeträge herabzusetzen, Falls der Werth der versicherten Gebäude die Höhe der bisherigen Versicherung nicht mehr erreicht.

Bei derartigen zwangsweisen Herabsetzungen durch die Sozietät tritt die Wirkung sofort ein, nachdem sie durch den Generaldirektor ausgesprochen und dieser Ausspruch dem Versicherten bekannt gemacht ist, ohne daß dem letzteren ein Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge zusteht.

§. 34.

Alle Beamte der Sozietät und die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, beim Verfall der Gebäude darauf zu sehen, daß die Versicherungssumme niemals den noch vorhandenen Werth des Gebäudes übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eintretendem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 35.

In der Regel kann der Versicherte die bisherige Versicherungssumme zu jeder Zeit bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem Minderbetrage von einem Drittel herabsetzen lassen. Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät mit sämmtlichen Gebäuden, die zu einem und demselben Grundstücke gehören, und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme um mehr als ein Drittel, ohne daß eine Veränderung des Versicherungswerths bescheinigt ist, darf nur mit Genehmigung der im Generalkataster eingetragenen Realinteressenten erfolgen.

§. 36.

g) Kataster.

Bei dem Generaldirektorium wird ein Generalkataster und in jedem Gemeinde- und Gutsbezirke ein Gemeinde- oder Gutskataster geführt.

§. 37.

h) Rechte der Hypothekengläubiger und Realinteressenten.

Die Realinteressenten und Hypothekengläubiger sind befugt, ihre Rechte im Generalkataster vermerken zu lassen. Die Eintragung sowohl als die Löschung geschieht kostenfrei auf Grund der dem Generaldirektor vorzulegenden Hypothekeninstrumente.

Die

Die Pommersche Landschaft rücksichtlich der Pfandbriefe, sowie der Fiskus rücksichtlich der fiskalischen Renten sind zu einer derartigen Eintragung nicht verpflichtet. Ihre Zuziehung erfolgt in allen Fällen, in welchen die Zuziehung der im Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubiger und Realinteressenten vorgeschrieben ist.

Titel IV.

Von der Klassifikation der Versicherungsobjekte.

§. 38.

Klassifikation a) der Immobilien;

Zum Zwecke der Bestimmung des Verhältnisses der Beiträge werden die zu versichernden Gebäude, der Feuergefährlichkeit ihrer Bauart nach, in vier Klassen eingetheilt.

Es gehören in die

I. Klasse:

alle massiven Gebäude, in denen kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird. Unter massiven Gebäuden werden solche verstanden, deren Umfassungswände und Giebel ganz aus Steinen oder Lehm bestehen, oder nach Außen mit einer mindestens sechs Zoll starken Steinverblendung versehen sind und die eine feuersichere Bedachung haben.

Eine Bedachung gilt als feuersicher, wenn sie aus Stein, Metall, Schiefer oder einem sonstigen Material besteht, welches die Landespolizeibehörde als feuersicher anerkannt hat, sobald dies Anerkenntniß beigebracht und die zweckmäßige Art der Ausführung durch ein Attest eines Bauverständigen nachgewiesen ist;

II. Klasse:

a) alle massiven Gebäude (I. Klasse) mit feuersicherer Bedachung und Giebelkonstruktion, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird;

b) alle nicht massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung, worin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird;

III. Klasse:

a) alle nicht massiven Gebäude mit feuersicherer Bedachung, worin ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird;

b) alle nicht mit feuersicherer Bedachung versehenen Gebäude, in denen kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird;

zur IV. Klasse:

gehören alle übrigen vorstehend nicht besonders klassifizirten Gebäude, deren Aufnahme überhaupt, wenn auch unter Beschränkungen (§. 20.), zu-

zulässig ist, insbesondere alle Windmühlen und die nicht feuersicher eingedeckten Wassermühlen.

Die Klassifikation kann von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten sowohl in Betreff der Zahl der Klassen als der Klassifikationsmerkmale abgeändert werden.

§. 39.

Ob ein Gewerbe als feuergefährlich anzusehen ist, darüber entscheidet der Generaldirektor.

Derselbe bestimmt auch die Klasse, wenn Gebäude aus verschieden konstruirten Bestandtheilen bestehen, oder massive mit nicht massiven Gebäuden zusammengebaut sind.

§. 40.

Wenn während der Versicherungszeit mit einem Gebäude eine bauliche Veränderung vorgenommen wird, oder sonst Umstände eintreten, welche seine Versetzung in eine höhere Klasse bedingen oder seine gänzliche Ausschließung begründen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreisdirektor binnen drei Monaten, nachdem die Aenderung ausgeführt oder die Umstände, welche die Feuersicherheit alteriren, eingetreten sind, Anzeige zu machen und sich eine andere Klassifikation und Erhöhung der Beiträge gefallen zu lassen. Unterläßt er dies, so muß er den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringen Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, vom Anfange des Jahres, in dem die Anzeige zu machen war, für die Vergangenheit — jedoch nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren — als Strafe entrichten und außerdem die höheren zu wenig gezahlten Beiträge für denselben Zeitraum nachzahlen, muß sich auch die Löschung des Gebäudes gefallen lassen, wenn dasselbe die Aufnahmefähigkeit verloren hat.

Wird die vorgekommene Veränderung erst im Falle eines Abbrandes des betreffenden Gebäudes entdeckt, so ist der Generaldirektor befugt, einen entsprechenden Abzug von der Brandvergütigung zu machen oder diese ganz zu versagen.

Dies letztere tritt auch ein, wenn ein Gebäude ohne Wissen und Genehmigung der Kreisdirektors auf eine andere Stelle gesetzt ist.

§. 41.

b) der Mobilien.

Die Mobilien gehören in der Regel in dieselbe Klasse, in der die Gebäude, in denen sie sich befinden, versichert sind, doch können in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§. 6.) Unterabtheilungen für einzelne Hauptklassen eingeführt und kann der Generaldirektor außerdem autorisirt werden, Gegenstände nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit und ihrer Lage zu andern Gebäuden oder Mobilien günstiger oder ungünstiger zu klassifiziren.

Titel V

Titel V.

Von den Geldmitteln der Sozietät und deren Aufbringung.

§. 42.

a) Bei der Immobiliarversicherung.

Die Geldmittel, welche die Berichtigung der Brandvergütigungen und die Verwaltung der Sozietät erfordert, werden für jedes Jahr am Anfang desselben praenumerando durch Beiträge der Versicherten aufgebracht.

Diese Beiträge stufen sich in den verschiedenen Klassen der Gebäude dergestalt ab, daß, wenn die erste Klasse Einen Silbergroschen zahlt, die zweite vier, die dritte acht und die vierte sechszehn Silbergroschen zu zahlen hat.

Nach diesem Verhältniß werden die Beiträge rücksichtlich jeder Klasse für jede am Schlusse des Jahres katastrirte Wurzel auf eine runde Summe festgestellt. Bruchpfennige werden für voll gerechnet.

Für Kirchen und Kirchenthürme werden die Beiträge der Klasse, zu der sie gehören, um 50 Prozent herabgesetzt.

§. 43.

Dies Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen kann von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterworfen und von dem Kommunallandtage von Altpommern mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz abgeändert werden.

§. 44.

Mit den Brandvergütigungen und den Kosten der Verwaltung der Sozietät ist alljährlich ein Beitrag für den Reservefonds auszuschreiben. Die Höhe desselben ist von der Landstube im Voraus zu bemessen und dem nächsten Landtage zur Beschlußnahme vorzutragen. Der Landtag entscheidet über die Angemessenheit des Betrages, ist auch befugt, wenn der Reservefonds eine ihm genügend scheinende Höhe erreicht hat, die fernere Ausschreibung von Beiträgen für denselben ganz oder zeitweise zu suspendiren.

Einziehung der Beiträge.

§. 45.

Die Landstube stellt im Dezember jeden Jahres den muthmaßlichen Bedarf von Geldmitteln für das folgende Jahr auf Grund der bisherigen Erfahrungen fest und der Generaldirektor repartirt ihn nach dem Generalkataster auf die einzelnen Gebäudeklassen und fertigt die ortschaftsweise zusammengestellte Generaldesignation der einzelnen Kreise den Kreisdirektoren zu, welche sie auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausschreiben und binnen vier Wochen durch die Ortserheber einziehen und an die Kreiskasse abführen lassen.

Die

Die nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten durch die Verwaltungsbehörden exekutivisch eingezogen.

Die Einziehung der Nachtragsbeiträge für die im Laufe des Geschäftsjahres hinzutretenden Versicherungen geschieht monatlich durch Designationen, welche der Generaldirektor feststellt und dem Kreisdirektor zur Einziehung zufertigt.

§. 46.

Wer mit den Beiträgen ein Jahr nach Ausschreibung der Beiträge im Rückstande bleibt, kann aus der Sozietät ausgeschlossen werden, die rückständigen Beiträge werden aber dessenungeachtet von ihm beigetrieben. Doch darf die Ausschließung erst eintreten, nachdem die im Generalkataster eingetragenen Real-Interessenten benachrichtigt sind und die Berichtigung der Beiträge innerhalb vier Wochen nicht erfolgt ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Post, ohne daß es einer Bescheinigung über die Insinuation bedarf.

§. 47.

b) Bei der Mobiliarversicherung.

Die Beiträge für die Versicherung der Mobilien werden mit denen für die Gebäude gleichzeitig ausgeschrieben und gemäß §. 45. Absatz 1. eingezogen, etwaige Rückstände aber gerichtlich eingeklagt und beigetrieben.

Das Nähere über die Klassifikation der Mobilien und die Abstufung des Beitragsverhältnisses in den einzelnen Klassen enthalten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (§. 6.).

Vom Reservefonds.

§. 48.

Um die Sozietät in den Stand zu setzen, nicht nur ihre Zahlungen stets prompt zu leisten, sondern auch bei außerordentlichen Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren und die Versicherten mit nicht zu hohen Beiträgen zu belasten, ist ein Reservefonds gegründet.

§. 49.

Dieser Reservefonds wird gebildet:

1) aus dem Reservefonds, welcher nach dem Reglement vom 20. August 1841. bereits bestand,
2) aus den Strafgeldern und allen extraordinairen Einnahmen auf besondere Anweisung des Generaldirektors,
3) aus den nach Bestimmung des Kommunallandtages (§. 44.) auszuschreibenden Zuschlägen zu den jährlichen Beiträgen,
4) aus den Zinsen der für den Fonds angesammelten Kapitalien.

Der

Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät und haben Ausscheidende niemals Anspruch an denselben.

Ueber die Verwendung desselben, sowie über die zinsbare Belegung der in demselben angesammelten Geldbeträge entscheidet die Landstube.

Die zinsbare Belegung geschieht entweder in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder in Inhaberpapieren, welche von Preußen oder vom Deutschen Reiche emittirt oder garantirt oder unter Autorität des Staats von Korporationen und Kommunen ausgestellt und zu einem festbestimmten Satze verzinslich sind.

Auf Hypotheken soll nicht mehr als ein Drittheil des Bestandes ausgethan werden.

Titel VI.

Von der Schadenvergütigung.

1. Bei Immobilien.

§. 50.

a) Anzeige und Aufnahme des Schadens.

Jede durch Brand oder Blitzschlag eingetretene Beschädigung eines Gebäudes ist von dem Versicherten binnen 48 Stunden nach Dämpfung des Feuers oder nach dem Blitzschlage dem Kreisdirektor anzuzeigen.

Der Kreisdirektor oder sein Vertreter im Amte hat darauf binnen spätestens acht Tagen die Besichtigung des Schadens vorzunehmen und die Größe dieses letzteren unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Beschädigten protokollarisch festzustellen. Ueberzeugt er sich dabei, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist dies nur zu konstatiren. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so ist von dem Kreisdirektor unter Zuziehung eines Sachverständigen festzustellen, der wievielste Theil des Werthes des abgebrannten Gebäudes vernichtet ist und auf Grund dieses Gutachtens der Betrag der Vergütigung, welcher denselben aliquoten Theil der ganzen, im Kataster verzeichneten Vergütigungssumme ausmachen muß, zu berechnen. Uebersteigt die Vergütigung nicht den Betrag von 100 Thalern, so kann der Kreisdirektor diese Feststellung allein vornehmen. Das Resultat derselben ist dem Beschädigten sofort mitzutheilen und seine Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

§. 51.

Bei dieser Verhandlung muß der Kreisdirektor von Amtswegen die Ursache der Entstehung des Feuers zu ermitteln sich angelegen sein lassen, feststellen, ob und in welcher Reihenfolge Spritzen zu Hülfe gekommen sind und was zur Dämpfung des Feuers und zur Wahrung der Interessen der Sozietät geschehen ist, überhaupt den Hergang beim Brande historisch vermerken und insbesondere Jeden, der bei demselben beschädigt ist, darüber vernehmen, ob und wie hoch er mit seinen Immobilien und Mobilien versichert ist.

§. 52.

§. 52.

b) Festsetzung des Schadens.

Das aufgenommene Protokoll nebst der besonders aufzustellenden Liquidation der zu zahlenden Brandvergütigung und der sonstigen Kosten der Aufnahme des Brandschadens ist im Original binnen drei Tagen nach der Aufnahme dem Generaldirektor einzureichen, welcher den Betrag der zu zahlenden Entschädigung und der sonstigen Kosten festsetzt und zur Zahlung anweist.

§. 53.

Ist der Beschädigte mit der von dem Generaldirektor erfolgten Festsetzung nicht zufrieden, so steht ihm binnen vier Wochen vom Tage der ihm zugegangenen Benachrichtigung der bei dem Kreisdirektor anzubringende Rekurs an die Landstube frei. Der Generaldirektor läßt dann den Schaden durch den betreffenden Kreisbaubeamten oder einen andern Sachverständigen untersuchen und reglementsmäßig berechnen und reicht diese Taxe nebst sämmtlichen Verhandlungen unter Beifügung seines Gutachtens der Landstube zur definitiven Entscheidung ein.

Die Kosten dieser anderweitigen Abschätzung trägt der Beschädigte, wenn die schließliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt, entgegengesetzten Falls die Sozietät.

§. 54.

Der Beschädigte darf vor Untersuchung des Brandschadens weder Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite schaffen oder verwenden, noch stehende Gebäudetheile außer im Falle eines gefahrdrohenden Einsturzes mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde abtragen lassen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandvergütigung, sonst eine Konventionalstrafe von 5 bis 50 Rthlrn. verwirkt, welche der Generaldirektor festsetzt und im Falle der Weigerung oder der Säumigkeit in der Bezahlung gerichtlich eingeklagt werden muß.

§. 55.

Wenn durch gerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so geht der Versicherte seines Anspruches auf die Brandvergütigung verlustig, doch ist die Sozietät verpflichtet, dieselbe den in dem Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubigern und Realinteressenten insoweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks oder einen Dritten zusteht, aus dessen sonstigem Vermögen, wegen ihrer Hypothekenforderung an Kapital und Zinsen nicht zur Hebung gelangen.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich veranlaßt habe, darf diese Zahlung nur dann vorläufig ausgesetzt werden, wenn der

der Verdacht so dringend ist, daß auf Grund desselben die Kriminaluntersuchung eingeleitet wird.

§. 56.

Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder seiner Angehörigen und Hausgenossen verursacht, so darf die Zahlung der Brandvergütigung zwar nicht vorenthalten werden, es bleibt aber der Sozietät unbenommen, den Ersatz des Schadens im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

Alle Rechte und Ansprüche aber auf Schadensersatz, welche dem Versicherten gegen einen Dritten zustehen und zur gerichtlichen Anerkennung gelangen, gehen bis auf den Betrag der an ihn geleisteten Brandvergütigung auf die Sozietät über.

§. 57.

Bei Totalschäden wird, Falls nicht der am Schlusse des §. 34. erwähnte Fall vorliegt, die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwaigen Ueberbleibsel sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 50.) auf einen Theil des Gesammtwerths des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und dann davon in Abzug gebracht.

Bei Partialschäden erfolgt, wenn nicht auch der am Schlusse des §. 34. erwähnte Fall vorliegt, die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von dem versicherten Gebäude nach Maßgabe der Untersuchung des Brandschadens für verbrannt oder vernichtet erachtet worden ist.

§. 58.

c) Zahlung der Brandvergütigung.

Die Auszahlung der Brandvergütigung erfolgt in zwei Hälften. Die erste Hälfte wird spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Brandschadens, die zweite Hälfte dann gezahlt, wenn die vollständige Verwendung der ersten Hälfte zum Bau durch ein Attest des Kreisdirektors nachgewiesen und bei Totalschäden das Gebäude gerichtet und unter Dach gebracht ist.

Ausnahmsweise ist der Generaldirektor befugt, die Vergütigung für Partialschäden, welche den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigt, in ungetrennter Summe zahlen zu lassen.

§. 59.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 61.) an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Anderen übergegangen ist, damit zugleich auch alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden. Die Sozietät wird aber von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in dem Kataster eingetragen steht, sie ist indessen auch berechtigt, den Nachweis der Legitimation zu fordern.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten, insofern ihre Rechte im Generalkataster eingetragen sind, muß dabei Seitens der Sozietät von Amtswegen wahrgenommen werden.

 §. 60.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt ist.

§. 61.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf die Verhältnisse des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 62.

Durch einen Partialschaden wird die Fortdauer des Versicherungsvertrages nicht unterbrochen. Ein Totalbrand dagegen hebt den Versicherungsvertrag auf und ist der Versicherte nur noch zur Fortentrichtung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§. 63.

d) Verwendung der Brandvergütigung zum Bau.

Die Brandvergütigung ist von dem Versicherten lediglich zum Bau zu verwenden und hat der Generaldirektor die Befugniß, den Nachweis dieser Verwendung zu verlangen.

Auf ein anderes Grundstück als dasjenige, zu dem das abgebrannte Gebäude gehört, darf jedoch nur dann gebaut werden, wenn der Generaldirektor und die etwa im Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubiger und Real-Interessenten ihre Genehmigung dazu ertheilen.

§. 64.

Die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude muß binnen zwei Jahren nach dem Brande bei Verlust der Brandvergütigung, soweit dieselbe dann noch rückständig ist, erfolgen. Sind in einem solchen Falle Hypothekengläubiger oder andere Realberechtigte im Generalkataster eingetragen, so geschieht die Zahlung der Brandvergütigung, soweit sie zur Befriedigung derselben erforderlich ist, zu dem Depositorio des betreffenden Hypothekengerichts.

Der Generaldirektor ist in besonderen Fällen befugt, die Frist zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude zu verlängern.

§. 65.

Die Regierungen sind befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen. — Auch darf die Landstube solche im Interesse der Sozietät erlassen.

In beiden Fällen darf dem Beschädigten die Brandvergütigung nicht vorenthalten werden, die Zahlung derselben aber nur dann an ihn erfolgen, wenn keine Hypothekengläubiger oder Real-Interessenten im Generalkataster eingetragen sind, oder wenn die Einwilligung derselben beigebracht wird. Kann diese Einwilligung nicht geschafft werden, so wird die Brandvergütigung gerichtlich deponirt.

2. Bei

2. Bei Mobilien.

§. 66.

In welchen Fällen Mobiliarbrandvergütigungen geleistet werden, bestimmt die Polize. Die Zahlung der Vergütigung erfolgt an den in dieser letzteren namhaft gemachten Versicherten.

§. 67.

Der Generaldirektor ist befugt, im Einverständnisse mit der Landstube in Betreff der Versicherung der Mobilien, Rückversicherung bei anderen Gesellschaften für einzelne größere Risiko's zu nehmen.

3. Prämien.

§. 68.

Für die bei einem Brande zur Hülfe gekommenen Spritzen werden an Prämien gezahlt:

für die erste fahrbare Spritze	....	10 Thaler,
= = zweite = =	....	5 =
= = dritte = =	....	3 =
für die folgenden für jede	....	1 =

§. 69.

Außerdem ist:

a) die Landstube befugt, Prämien bis zum Betrage von 100 Thalern für die Ermittelung von Brandstiftungen und für verdienstliche Handlungen beim Löschen von Feuer zu bewilligen;

b) der Generaldirektor berechtigt, zur Anschaffung von Schlauchspritzen bis zu einem Preise von 500 Thalern eine Beihülfe von 30 Prozent des Preises unter der Bedingung zu gewähren, daß die Spritze stets im Stande gehalten und bis auf eine Meile Entfernung bei jedem Brande zur Hülfe geschickt wird.

Sollte diesen Bedingungen nicht genügt werden, so kann die Rückzahlung des gezahlten Beitrages verlangt werden.

Titel VII.

Abänderungen des Reglements.

§. 70.

Abänderungen vorstehenden Reglements, welche der Kommunallandtag beschließen sollte, bedürfen, soweit sie die in den §§. 18. bis 69. enthaltenen Verwaltungsvorschriften betreffen, der Genehmigung des Oberpräsidenten und der Bekanntmachung durch die Amts- und Kreisblätter des Bezirks, im Uebrigen aber der landesherrlichen Genehmigung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 71.

Der Zeitpunkt, mit welchem das vorliegende Reglement in Kraft tritt, wird durch den Oberpräsidenten bestimmt und mindestens vier Monate vor seinem Eintritte durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 72.

Die gegenwärtigen Beamten und Büreauarbeiter der Generaldirektion bleiben in ihren bisherigen Stellungen.

§. 73.

Die jetzige Generaldirektion bleibt in Funktion und ein von derselben aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied vertritt den Generaldirektor bis dahin, daß der Kommunallandtag den Letzteren gewählt und die Landstube die Geschäfte übernommen hat.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).